



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2011/0399(COD)

25.9.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse

(COM(2011)0810 – C7-0465/2011 – 2011/0399(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Nils Torvalds

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Horizont 2020“ sollte im Hinblick darauf durchgeführt werden, unmittelbar zum Aufbau einer führenden Rolle der Industrie sowie zur Schaffung von Wachstum und Beschäftigung in Europa beizutragen; darüber hinaus sollte es die strategische Vision der Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion“ widerspiegeln, mit der sich die Kommission verpflichtet, den Zugang für Teilnehmer radikal zu vereinfachen.

Geänderter Text

(2) „Horizont 2020“ sollte im Hinblick darauf durchgeführt werden, unmittelbar **zur Exzellenz auf dem Gebiet der Forschung und Innovation**, zum Aufbau einer führenden Rolle der Industrie sowie zur Schaffung von Wachstum und Beschäftigung in Europa beizutragen; darüber hinaus sollte es die strategische Vision der Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion“ widerspiegeln, mit der sich die Kommission verpflichtet, den Zugang für Teilnehmer radikal zu vereinfachen. **Gleichzeitig sollte im Rahmen von Horizont 2020 der Notwendigkeit gebührend Rechnung getragen werden, zwischen den einzelnen Arten von Empfängern zu unterscheiden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Horizont 2020“ sollte zur Vollendung

Geänderter Text

(3) „Horizont 2020“ sollte zur Vollendung

und zum Funktionieren des Europäischen Forschungsraums beitragen, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, indem es die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten stärkt, insbesondere durch die Anwendung eines kohärenten Satzes von Regeln.

und zum Funktionieren des Europäischen Forschungsraums beitragen, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, indem es die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten stärkt, insbesondere durch die Anwendung eines kohärenten **und transparenten** Satzes von Regeln.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln sollten die Empfehlungen des Europäischen Parlaments – zusammengefasst in dem „Bericht über die Vereinfachung der Durchführung der Forschungsrahmenprogramme“ – und des Rates hinsichtlich der Vereinfachung der administrativen und finanziellen Anforderungen der Forschungsrahmenprogramme angemessen widerspiegeln. Sie sollten die bereits mit dem Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) umgesetzten Vereinfachungsmaßnahmen fortsetzen und weiterentwickeln, indem sie den Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer und die Komplexität der Finanzbestimmungen verringern, um die Zahl der finanztechnischen Fehler zu senken. Die Regeln sollten darüber hinaus den Bedenken und Empfehlungen der Wissenschaftskreise Rechnung tragen, die sich aus der Debatte ergeben haben, die mit

Geänderter Text

(4) Die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln sollten die Empfehlungen des Europäischen Parlaments – zusammengefasst in dem „Bericht über die Vereinfachung der Durchführung der Forschungsrahmenprogramme“ – und des Rates hinsichtlich der Vereinfachung der administrativen und finanziellen Anforderungen der Forschungsrahmenprogramme angemessen widerspiegeln. ***In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa¹, forderte das Europäische Parlament eine radikale Vereinfachung der Förderpolitik der EU im Bereich der Forschung und Innovation und betonte, dass etwaige Mittelерhöhungen mit einer radikalen Vereinfachung der Finanzierungsverfahren einhergehen müssen.*** Sie sollten die bereits mit dem Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen

der Mitteilung der Kommission vom 29. April 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vereinfachung der Durchführung von Forschungsrahmenprogrammen“ und dem nachfolgenden Grünbuch vom 9. Februar 2011 „Von Herausforderungen zu Chancen: Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die EU-Finanzierung von Forschung und Innovation

Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) umgesetzten Vereinfachungsmaßnahmen fortsetzen und weiterentwickeln, indem sie den Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer und die Komplexität der Finanzbestimmungen verringern, um die Zahl der finanztechnischen Fehler zu senken. Die Regeln sollten darüber hinaus den Bedenken und Empfehlungen der Wissenschaftskreise Rechnung tragen, die sich aus der Debatte ergeben haben, die mit der Mitteilung der Kommission vom 29. April 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vereinfachung der Durchführung von Forschungsrahmenprogrammen“ und dem nachfolgenden Grünbuch vom 9. Februar 2011 „Von Herausforderungen zu Chancen: Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die EU-Finanzierung von Forschung und Innovation ***Konkret sollten die neuen und vereinfachten Regeln für die Beteiligung und Verbreitung darauf abzielen, die durchschnittliche Zeit bis zur Gewährung im Vergleich zur Situation im Jahr 2011 um 100 Tage zu verkürzen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 30 November 2011 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Horizont 2020 – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“² dargelegt.***

¹ *Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.*

² *COM(2011)808 endgültig.*

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Von Beginn an sollten die Regeln für die Verbreitung und Beteiligung in Horizont 2020 klar und transparent sein und eine größtmögliche Teilnahme von KMU sicherstellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarheit sollten Regeln grundsätzlich während der gesamten Dauer des Programmplanungszeitraums ihre Gültigkeit behalten. Müssen Regeln angepasst werden, so sollte dies den Teilnehmern, deren Projekt nach den alten Regeln gebilligt wurde, nicht zum Nachteil gereichen. Alle wichtigen Anweisungen und Leitfäden für die Begünstigten und die Rechnungsprüfer sollten ab Beginn des Programms verfügbar sein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Durch ein integriertes Konzept, bei dem Tätigkeiten des derzeitigen Siebten Forschungsrahmenprogramm, des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) zusammengeführt werden, soll die Beteiligung einfacher werden, ein kohärenterer Satz an Instrumenten entstehen und die wissenschaftliche und wirtschaftliche Wirkung erhöht werden, wobei gleichzeitig Überschneidungen und Fragmentierung vermieden werden. Damit ein kohärenter Rahmen entsteht, der die

(6) Durch ein integriertes Konzept, bei dem Tätigkeiten des derzeitigen Siebten Forschungsrahmenprogramm, des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) zusammengeführt werden, soll die Beteiligung einfacher werden, ein kohärenterer Satz an Instrumenten entstehen und die wissenschaftliche und wirtschaftliche Wirkung erhöht werden, wobei gleichzeitig Überschneidungen und Fragmentierung vermieden werden. Damit ein kohärenter Rahmen entsteht, der die

Beteiligung an Programmen vereinfachen sollte, die einen finanziellen Beitrag der Union aus dem Haushalt von „Horizont 2020“ erhalten – einschließlich Programmen, die vom EIT, von gemeinsamen Unternehmen oder anderen Strukturen auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV verwaltet werden, und Programmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 185 AEUV durchgeführt werden –, sollten gemeinsame Regeln gelten. Allerdings sollte genügend Flexibilität vorhanden sein, um spezielle Regeln zu beschließen, wenn dies durch *die* besonderen *Erfordernisse* der jeweiligen Maßnahmen gerechtfertigt ist und die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat.

Beteiligung an Programmen vereinfachen sollte, die einen finanziellen Beitrag der Union aus dem Haushalt von „Horizont 2020“ erhalten – einschließlich Programmen, die vom EIT, von gemeinsamen Unternehmen oder anderen Strukturen auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV verwaltet werden, und Programmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 185 AEUV durchgeführt werden –, sollten gemeinsame Regeln gelten. Allerdings sollte genügend Flexibilität vorhanden sein, um spezielle Regeln zu beschließen, wenn dies durch *den* besonderen *Charakter* der jeweiligen Maßnahmen *und ihre Marktnähe* gerechtfertigt ist und die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Diese Beteiligungs- und Verbreitungsregeln sollten einen kohärenten, umfassenden und transparenten Rahmen für eine möglichst effiziente Durchführung gewährleisten, wobei der Notwendigkeit eines leichten Zugangs für alle Teilnehmer, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, im Wege vereinfachter Verfahren Rechnung zu tragen ist. Die finanzielle Unterstützung der Union könnte in unterschiedlicher Form geleistet werden.

Geänderter Text

(9) Diese Beteiligungs- und Verbreitungsregeln sollten einen kohärenten, umfassenden und transparenten Rahmen für eine möglichst effiziente Durchführung gewährleisten, wobei der Notwendigkeit eines leichten Zugangs für alle Teilnehmer, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, im Wege vereinfachter Verfahren Rechnung zu tragen ist. *Horizont 2020 sollte für die Begünstigten zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands führen. Daher sollten die üblichen Kostenrechnungsverfahren der Begünstigten im Einklang mit der Haushaltsordnung, den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den Kriterien für die Förderfähigkeit so weit wie möglich akzeptiert werden, damit der Verwaltungsaufwand verringert wird.* Die finanzielle Unterstützung der Union könnte

in unterschiedlicher Form geleistet werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) KMU leisten in Europa einen erheblichen Beitrag zu Innovation und Wachstum. Eine umfassende Teilnahme dieser Unternehmen am Programm „Horizont 2020“ sollte deshalb aktiv gefördert und begünstigt werden. In diesem Sinne ist die Verwendung einer einheitlichen Definition von KMU in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹ von entscheidender Bedeutung.

¹ ABl. L 124 vom 30.5.2003, S. 36.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Unionsmitteln für Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen von „Horizont 2020“ sollten festgelegt werden. Um die Komplexität der bestehenden Förderregeln zu verringern und über eine höhere Flexibilität bei der Projektdurchführung zu verfügen, sollte ein vereinfachtes Kostenerstattungssystem beschlossen werden, bei dem verstärkt auf Pauschalbeträge, Pauschalsätze und Stückkostensätze zurückgegriffen wird.

(12) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Unionsmitteln für Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen von „Horizont 2020“ sollten festgelegt werden. Um die Komplexität der bestehenden Förderregeln zu verringern und über eine höhere Flexibilität bei der Projektdurchführung zu verfügen, sollte ein vereinfachtes Kostenerstattungssystem beschlossen werden, bei dem verstärkt auf Pauschalbeträge, Pauschalsätze und Stückkostensätze zurückgegriffen wird,

Zum Zweck der Vereinfachung sollte ein einheitlicher Erstattungssatz für jede Art von Maßnahme angewandt werden, ohne dass eine Unterscheidung nach Art des Teilnehmers gemacht wird.

einschließlich eines einheitlichen Erstattungssatzes für sämtliche Aktivitäten, wobei eine Differenzierung in Abhängigkeit von der Art des Empfängers möglich ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Spezifische Herausforderungen im Bereich von Forschung und Innovation *sollten* mit Hilfe neuer Förderformen wie Preisgeldern, der vorkommerziellen Auftragsvergabe oder der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen angegangen werden; diese erfordern spezielle Regeln.

Geänderter Text

(13) Spezifische Herausforderungen im Bereich von Forschung und Innovation *könnten* mit Hilfe neuer *und ggf. effizienterer* Förderformen wie Preisgeldern, der vorkommerziellen Auftragsvergabe oder der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen angegangen werden; diese erfordern spezielle Regeln *sowie eine bessere und gezieltere Nutzung innovativer Finanzinstrumente. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten bestrebt sein, ihre Sichtbarkeit und Zugänglichkeit gegenüber den betroffenen Interessenträgern zu erhöhen.*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(14a) Diese Regeln sollten größtmögliche Transparenz, Rechenschaftspflicht und demokratische Kontrolle bei innovativen Finanzinstrumenten und -mechanismen, die den EU-Haushalt betreffen, gewährleisten, besonders was deren - angestrebten und tatsächlich erreichten - Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der

Geänderter Text

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden.

Geänderter Text

(15) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch **notwendige**, angemessene **und wirksame** Maßnahmen geschützt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Im Hinblick auf eine größere Transparenz sollten die Namen der Sachverständigen, die die Kommission oder die jeweiligen Fördereinrichtungen in Anwendung dieser Verordnung unterstützt haben, veröffentlicht werden. Würde die Veröffentlichung des Namens die Sicherheit oder Integrität des Sachverständigen gefährden oder seine Privatsphäre ungebührlich beeinträchtigen, sollten die Kommission oder die Fördereinrichtungen die Möglichkeit haben, auf die Veröffentlichung dieser Namen zu verzichten.

Geänderter Text

(17) Im Hinblick auf eine größere Transparenz sollten die Namen der **Rechtspersonen, die Fördermittel erhalten, sowie der** Sachverständigen, die die Kommission oder die jeweiligen Fördereinrichtungen in Anwendung dieser Verordnung unterstützt haben, veröffentlicht werden. Würde die Veröffentlichung des Namens die **berechtigten kommerziellen Interessen des Teilnehmers schädigen oder die** Sicherheit oder Integrität des Sachverständigen gefährden oder seine Privatsphäre ungebührlich beeinträchtigen, sollten die Kommission oder die Fördereinrichtungen die Möglichkeit haben, auf die Veröffentlichung dieser Namen zu verzichten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine Fördereinrichtung kann Regeln festlegen, die von den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [Haushaltsordnung] abweichen, wenn dies in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist oder wenn dies aufgrund ihrer besonderen Funktionsweise erforderlich ist und die Kommission dies zuvor genehmigt hat.

Geänderter Text

3. Eine Fördereinrichtung kann Regeln festlegen, die von den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [Haushaltsordnung] abweichen, wenn dies in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist oder wenn dies aufgrund ihrer besonderen Funktionsweise erforderlich ist und die Kommission dies zuvor genehmigt hat. ***In diesem Fall informiert die Kommission die beiden Teile der Haushaltsbehörde ordnungsgemäß.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 3 ***stellt*** die Kommission den EU-Organen und – Einrichtungen, jedem Mitgliedstaat und jedem assoziierten Land auf Antrag alle ihr vorliegenden nützlichen Informationen über Ergebnisse von Teilnehmern zur Verfügung, die eine Förderung aus Unionsmitteln erhalten haben, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 3 ***veröffentlicht*** die Kommission ***die Namen der Empfänger von EU-Fördermitteln und stellt*** den EU-Organen und – Einrichtungen, jedem Mitgliedstaat und jedem assoziierten Land auf Antrag alle ihr vorliegenden nützlichen Informationen über Ergebnisse von Teilnehmern zur Verfügung, die eine Förderung aus Unionsmitteln erhalten haben, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) XX/2012 [„Horizont 2020“] wird die Förderung mittels einer oder mehrerer der Finanzierungsformen der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [Haushaltsordnung] geleistet, **insbesondere mittels** Finanzhilfen, Preisgeldern, öffentlicher Aufträge und Finanzierungsinstrumenten.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] wird die Förderung mittels einer oder mehrerer der Finanzierungsformen der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [Haushaltsordnung] geleistet, **einschließlich** Finanzhilfen, Preisgeldern, öffentlicher Aufträge und Finanzierungsinstrumenten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ein Vorschlag, der im Widerspruch zu ethischen Prinzipien oder geltenden Rechtsvorschriften steht oder der die im **Beschluss Nr. XX/XX/EU** [spezifisches Programm], im Arbeitsprogramm, im Arbeitsplan oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, **kann jederzeit** von den Bewertungs-, Auswahl- und Gewährungsverfahren ausgeschlossen **werden**.

Geänderter Text

3. Ein Vorschlag, der im Widerspruch zu ethischen Prinzipien oder geltenden Rechtsvorschriften steht oder der die im **Beschluss Nr. XX/XX/EU** [spezifisches Programm], im Arbeitsprogramm, im Arbeitsplan oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, **wird** von den Bewertungs-, Auswahl- und Gewährungsverfahren ausgeschlossen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für sämtliche im Rahmen einer Maßnahme finanzierte Tätigkeiten **gilt** ein einheitlicher Erstattungssatz der förderfähigen Ausgaben. Der jeweilige

Geänderter Text

3. **Während eine Differenzierung in Abhängigkeit von der Art des Empfängers möglich ist, gilt** für sämtliche im Rahmen einer Maßnahme finanzierte Tätigkeiten

Höchstsatz wird im Arbeitsprogramm oder Arbeitsplan festgelegt.

ein einheitlicher Erstattungssatz der förderfähigen Ausgaben. Der jeweilige Höchstsatz wird im Arbeitsprogramm oder Arbeitsplan festgelegt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [der Haushaltsordnung], den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den Kriterien für die Förderfähigkeit werden die üblichen Kostenrechnungsverfahren der Begünstigten so weit wie möglich akzeptiert.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Erstattungsfähige direkte Personalkosten können auf der Grundlage von Stückkostensätzen finanziell unterstützt werden, die ***anhand der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Teilnehmers*** ermittelt werden, ***sofern sie*** sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

2. Erstattungsfähige direkte Personalkosten können auf der Grundlage von Stückkostensätzen finanziell unterstützt werden, die ***als Referenzsätze für verschiedene Kategorien von Forschern*** ermittelt ***und von der Kommission alljährlich aktualisiert werden. Die Sätze werden nach Ländern differenziert und durch Anwendung der Berichtigungskoeffizienten für die Lebenshaltungskosten in dem jeweiligen Land ermittelt. Die Stückkostensätze müssen*** sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Sie werden auf der Grundlage der tatsächlichen Personalgesamtkosten berechnet, die in der Finanzbuchführung des Teilnehmers ausgewiesen sind; die Kosten können aufgrund budgetierter oder geschätzter Elemente nach den Bedingungen der Kommission angepasst werden.

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Sie erfüllen die Bestimmungen des Artikels 23.

(b) die Bestimmungen des Artikels 23 erfüllen;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Sie gewährleisten, dass die Auflage des Gewinnverbots eingehalten und eine doppelte Förderung vermieden wird.

(c) gewährleisten, dass die Auflage des Gewinnverbots eingehalten und eine doppelte Förderung vermieden wird;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Sie werden unter gebührender

(d) die Bestimmungen über produktive

Berücksichtigung der Bestimmungen über produktive Stunden in **Artikel 25 berechnet.**

Stunden in **Artikel 25 erfüllen.**

VERFAHREN

Titel	Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0810 – C7-0465/2011 – 2011/0399(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 13.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 13.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nils Torvalds 2.7.2012
Datum der Annahme	6.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 31 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Jean Louis Cottigny, Jean-Luc Dehaene, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Dominique Riquet, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Maria Da Graça Carvalho, Edit Herczog, Jürgen Klute, Nils Torvalds
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Luigi Berlinguer